

ZBB 2004, 253

VerbrKrG a. F. §§ 4, 7, 9; HWiG a. F. §§ 1, 2, 5

Pflicht zur Gesamtbetragsangabe nach VerbrKrG auch bei unechter Abschnittsfinanzierung mit bereits bestehender Lebensversicherung

OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.09.2003 – 8 U 72/03, ZIP 2004, 946

Leitsätze:

1. Die Verpflichtung des Kreditgebers zur Gesamtbetragsangabe gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 Buchst. b Satz 2 VerbrKrG a. F. besteht bei so genannten unechten Abschnittsfinanzierungen auch dann, wenn die als Ansparsvertrag dienende Lebensversicherung nicht zwingend zur Tilgung des Darlehens bei Endfälligkeit zum Einsatz kommen muss, schon länger vor Abschluss des Kreditvertrags abgeschlossen war und der kreditgebenden Bank nur zur Sicherheit auf den Todesfall abgetreten worden ist.
2. Bei einem dem Verbraucherkreditgesetz a. F. unterfallenden, in einer Haustürsituation abgeschlossenen Personalkreditvertrag ist eine Anwendung der Widerrufsregelung des Haustürwiderrufsgesetzes nach der Subsidiaritätsklausel des § 5 Abs. 2 HWiG nicht ausgeschlossen, soweit § 2 Abs. 1 Satz 4 HWiG a. F. eine längere Widerrufsfrist als § 7 Abs. 1, 2 Satz 3 VerbrKrG a. F. gewährt und/oder das Widerrufsrecht nach dem Verbraucherkreditgesetz bereits erloschen ist. Denn dann steht dem Verbraucher kein gleich weit reichendes Widerrufsrecht nach dem Verbraucherkreditgesetz im Sinne der Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 9. 4. 2002 (XI ZR 91/99, ZIP 2002, 1075) zur Verfügung.
3. Der Ausübung des Widerrufsrechts nach § 2 Abs. 1 HWiG a. F. kann der Einwand der Verwirkung entgegenstehen, wenn

ZBB 2004, 254

der Verbraucher es erst mehr als vier Jahre nach Kenntnis von der Widerrufsmöglichkeit ausübt.

4. Der notariell beurkundete Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds kann nicht wegen Fortwirkung des Überrumpelungseffekts nach dem Haustürwiderrufsgesetz widerrufen werden, da § 1 Abs. 2 № 3 HWiG a. F. (jetzt § 312 Abs. 3 Nr. 3 BGB) ausnahmslos gilt (gegen OLG Stuttgart OLGR 1999, 231 und OLG Karlsruhe – 11. Zivilsenat – OLGR 2002, 272).